Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 2. Stück TEIL I Ausgegeben den 29. Dezember 1989

Seite

Inhalt:

Nr. 16 Einberufung zur 7. Tagung der Synode . . . 7
Nr. 17 Einberufung zur 8. Tagung der Synode . . . 7
Nr. 18 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes vom 9. November 1989 . . . 7
Nr. 19 Bekanntmachung der Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen . . . 8
Nr. 20 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen . . . 16
Nr. 21 Kirchengesetz über Ausbildung und Dienst der Diakone (Diakonengesetz) . . . 16
Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates . . . 17
Nr. 23 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) . . . 17
Nr. 24 Kirchengesetz über die Aufhebung der fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bant . . . 17
Nr. 25 Bekanntmachung der Tarifverträge vom 5. Juli 1988 zur Änderung des BAT, MTL II und weiterer, ergänzender Tarifverträge . . . 18
Nr. 26 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1989 über die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung . . . 19
Nr. 27 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 1989 über die 7. Änderung der Dienstvertragsordnung . . . 20
Nr. 28 Bekanntmachung einer Nachwahl in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg . . . 21
Nr. 29 Bekanntmachung der Wahl zum Vorsitz in der Pfarrervertretung . . . 21
Nr. 30 Anordnung der Wahlen zur 44. Synode . . . 21
Nr. 31 Bekanntmachung des Beschlusses der Synode zur Verwendung von Tropenhölzern . . . 22
Nr. 32 Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1988, b) Kollekten und Sammlungen 1988, nach Kirchenkreisen geordnet . . . 23
Nachrichten . . . 25

Nr. 16

Einberufung zur 7. Tagung der 43. Synode

Die 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 23. Mai 1989

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet und den Herr Pfarrer Wolfgang Duwe halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 25. Mai 1989, abends beendet sein.

Am Sonntag, 21. Mai 1989, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 9. Mai 1989 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 9. Mai 1989 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 10. April 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 17

Einberufung zur 8. Tagung der 43. Synode

Die 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 28. November 1989

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet und den Herr Pfarrer Martin Frebel halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 30. November 1989, abends beendet sein.

Am Sonntag, 26. November 1989, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 14. November 1989 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 14. November 1989 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 23. Oktober 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 18

Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 9. November 1989

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 9. November 1989 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1989, Seite 109) bekannt.

Oldenburg, den 5. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 9. November 1989

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung und -versorgung (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 22. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Satz 1« gestrichen.

2. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
   »Übergangsgeld nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es in Monatsbeträgen für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.«

3. In § 12 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
   »(4)§ 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.«

4. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:
   »§ 19 b
   Bemessung der Beihilfen
   Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.«

5. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »vorbehaltlich des § 4 Abs. 1 Satz 2« gestrichen.

6. In § 30 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen.

§ 2

(1) § 19 b des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 4 ist auf beihilfefähige Aufwendungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in Rechnung gestellt sind.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth Landeskirchen in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1990,
2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 5. Synode der Konföderation evanglischer Kirchen in Niedersachsen vom 9. Oktober 1989 ausgefertigt.

Hannover, den 9. November 1989

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hirschler
Vorsitzender

Nr. 19

Bekanntmachung der Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die folgenden Bestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen bekannt:

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung

Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen

Oldenburg, den 7. November 1989

Der Oberkirchenrat
dr Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG)

vom 20. Januar 1975
(GVBl. XVIII. Band, Seite 121)

unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981.

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Prüfungsamt und Prüfungsabteilungen

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Prüfungsamtes

(1) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtet ein Prüfungsamt für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Kirchen). Der Beitritt der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland zu dem Prüfungsamt wird durch Kirchengesetz der Konföderation geregelt; das Kirchengesetz bedarf der Einverständniserklärung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland.

(2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe, die theologischen Prüfungen im Namen der Kirchen abzunehmen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit des Prüfungsamtes

(1) Dem Prüfungsamt gehören ein Vorsitzender und sieben weitere Mitglieder an. Ein Mitglied soll rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kirchen vom Rat berufen. Jede Kirche muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Der Rat bestellt den Vorsitzenden und regelt dessen Vertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsamtes beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Prüfungswesen seiner Kirche aus, so endet damit seine Mitgliedschaft. Wird während der Amtszeit infolge Ausscheidens eines Mitgliedes eine Neuberufung notwendig, so endet die Amtszeit des neu berufenen Mitgliedes mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes bleiben bis zur Neubildung desselben im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes müssen mit Ausnahme des rechtskundigen Mitgliedes prüfungsberechtigt sein.

§ 3

Prüfungsabteilungen

Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen die erforderliche Zahl von Prüfungsabteilungen. Es ernennt die jeweiligen Prüfer auf Vorschlag der Kirchen; die Prüfungsabteilung für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe wird gemeinsam mit einer anderen Kirche der Konföderation gebildet.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Prüfungsamtes werden von der Geschäftsstelle der Konföderation geführt.

(2) Die Geschäfte der Prüfungsabteilungen werden von den Kirchen unmittelbar geführt.

II. Abschnitt

Grundsätze für die Prüfungen

§ 5

Zulassung

Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Kirchen.

§ 6

Erste theologische Prüfung

(1) Die Erste theologische Prüfung ist Studienabschlußprüfung und Eingangsprüfung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirchen erforderliche theologische Bildung besitzt.

(3) Das Bestehen der Ersten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 7

Zweite theologische Prüfung

(1) Die Zweite theologische Prüfung ist Abschlußprüfung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und Eingangsprüfung für den Dienst als Pfarrer.

(2) Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist es, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten die Eignung für den Dienst als Pfarrer besitzt.

(3) Das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer.

§ 8

Nähere Regelung des Prüfungswesens
und des Beschwerdeverfahrens

(1) In Eilfällen entscheidet statt des Prüfungsamtes dessen Vorsitzender oder einer seiner Vertreter. Über diese Entscheidungen ist dem Prüfungsamt in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Nähere Bestimmungen über die Prüfungen und über das Verfahren bei Beschwerden werden durch Ausführungsverordnungen des Rates getroffen; vor ihrem Erlaß ist das Prüfungsamt anzuhören.

(3) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen dieses Kirchengesetzes und der Ausführungsverordnungen des Rates Richtlinien über die Gestaltung der Prüfungen.

(4) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 2 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

(Übergangsbestimmungen)

§ 10

(Inkrafttreten)

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986

§ 1

Zulassung

(1)Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber in der Regel acht Semester ordnungsgemäß Theologie, davon mindestens sechs Semester Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat.

(2) Der Bewerber muß über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache verfügen. Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen wird durch das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht.

(3) Nach Ablegung der letzten Sprachprüfung soll der Bewerber in der Regel sechs Semester Theologie studiert haben. Er soll an mindestens einem Praktikum für Theologiestudenten teilgenommen haben.

(4) Der Bewerber muß die Zwischenprüfung nach den an seinem damaligen Studienort zu der Zeit geltenden Bestimmungen abgelegt haben.

(5) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen der Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und des Absatzes 4 zulassen.

§ 2

Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens angehören zwei Professoren der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und zwei Vertreter der Kirchen.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können auch Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten möglichst ein Professor der Theologie und ein Vertreter der Kirchen angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Prüfungsteile

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Predigt sowie in der Anfertigung von drei Klausurarbeiten. Für Hausarbeit und Predigt stehen insgesamt acht Wochen zur Verfügung.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

Altes Testament
Neues Testament
Dogmatik
Ethik
Kirchengeschichte
Praktische Theologie
Philosophie

An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag, der durch Studiennachweise begründet sein muß, Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten. [1])

(4) Über die Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Bei der Anfertigung der Klausurarbeiten und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 4

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bezeichnet:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend.

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
nicht bestanden

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Das Nähere wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Fächer (Hauptfächer) ein »ungenügend« oder in einem Hauptfach ein »ungenügend« und in einem weiteren Hauptfach ein »mangelhaft« erzielt wurde:

Altes Testament
Neues Testament
Dogmatik
Kirchengeschichte.

§ 5

Nachprüfung

(1) Die Prüfung gilt bei Leistungen, die insgesamt die in Richtlinien festzusetzende Mindestpunktzahl erreichen, unbeschadet des § 4 Abs. 3 als nicht abgeschlossen, wenn in der mündlichen Prüfung die Leistungen

1. in einem der Hauptfächer mit »ungenügend« oder
2. in zwei der Hauptfächer mit »mangelhaft«

bewertet wurden.

(2) Die Nachprüfung umfaßt sämtliche Fächer der mündlichen Prüfung, die mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet wurden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die Leistungen

1. in einem Fach mit »ungenügend« oder
2. in mehr als einem Fach mit »mangelhaft«

bewertet wurden.

§ 6

Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(5) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für »nicht bestanden« erklären.

§ 7

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung formlos abgeben.
2. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis hat. Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.

§ 8

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 6 für »nicht bestanden« erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im übrigen den Eindruck erwecken, daß seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlußprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 9

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse der Prüfung (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 10

Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der

[1]) § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt in dieser Fassung ab 1. April 1988; bis dahin gilt folgende Fassung: »An die Stelle des Faches Philosophie kann auf Antrag des Prüflings Pädagogik, Psychologie oder Soziologie treten.«

für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 11

Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 12

(Inkrafttreten)

Richtlinien des Prüfungsamtes zur Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986

I. Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

1. Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluß ist der 1. Januar und der 1. August eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
2. Der Meldung sind beizufügen:
   a) eine Lebensbeschreibung mit Studienbericht
   b) Geburtsurkunde
   c) Taufurkunde und Konfirmationsschein
   d) pfarramtliches Zeugnis oder Bescheinigung über Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde
   e) Reifezeugnis
   f) Bescheinigung über Sprachprüfungen
   g) Bescheinigung übder die Zwischenprüfung
   h) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung)
   i) Nachweis von drei Proseminararbeiten in einem der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Dogmatik/Ethik, Praktische Theologie, ferner zwei Hauptseminararbeiten, je eine aus den exegetischen, eine aus den historisch-systematischen Fächern und ein homiletischer Entwurf
   j) Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudenten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (Verordnung)
   k) polizeiliches Führungszeugnis
   l) Angabe über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge; Fehlanzeige ist erforderlich
   m) Mitteilung, ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

   Bis auf die Unterlagen nach Satz 1 Buchst. a, d, h und k bis m können die Nachweise in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.
3. Der Prüfling kann für die wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und -gebiete machen.

II. Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.
2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
4. Den Prüflingen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

III. Verlauf der Ersten theologischen Prüfung

1. Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit, den Text oder das Thema der Predigt sowie die Auswahlthemen der Klausuren fest und bestimmt die Prüfer für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat.

   Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Kirchengeschichte so zu wählen, daß jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.

2. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt (einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der der Predigt zugrundeliegenden exegetischen und homiletischen Entscheidungen) erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt acht Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) auf Antrag des Prüflings eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

   Am Schluß der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

   Die wissenschaftliche Hausarbeit soll eine Länge von 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, ⅓ Rand) einschließlich der Anmerkungen nicht überschreiten. Die Predigt einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als zwölf Seiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, ⅓ Rand) umfassen. Jede Kirche kann anordnen, daß die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten wird.

3. Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der Predigt, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben. Für jede Klausur müssen dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

   Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

   Altes Testament:
   Biblica Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)

   Neues Testament:
   Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)

   Systematik:
   Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften.

4. Die mündliche Prüfung jedes Prüflings findet in der Regel an einem einzigen Tag statt. Es sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so können auch mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefaßt werden. Die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Prüfling je bis zu 25 Minuten, in den übrigen Fächern je bis zu 15 Minuten dauern. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen.
5. Für die mündliche Prüfung werden Studenten, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als

Zuhörer zugelassen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer je Prüfungsabteilung an einer Prüfung teilnehmen.

6. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

IV. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Festellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so beschließt die Unterabteilung über die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung. Über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungsabteilungen, die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung als Vertreter eines nichttheologischen Faches für die Prüfung in ihrem Fach zusätzlich ernannt worden sind, haben nur bei der Bewertung der Einzelleistung in dem von ihnen geprüften Fach und bei der Feststellung des Schlußergebnisses Stimmrecht.

2. Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	– 1 Punkt
ungenügend	=	– 3 Punkte

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl werden die Punktzahl der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach, die Punktzahlen der Predigt und der mündlichen Prüfungen im Alten Testament, im Neuen Testament, in der Dogmatik und in der Kirchengeschichte jeweils doppelt gezählt.

Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit der Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu zwei Punkten abweichen.

3. Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 5 der Verordnung stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:

sehr gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 48,

gut bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 32 bis 48,

befriedigend bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von 15 bis 31,

bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von – 2 bis 14,

nicht bestanden
bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als – 2.

4. Wird gemäß § 5 der Verordnung eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens sechs Monate betragen. Für die Nachprüfung kann eine Unterabteilung gebildet werden.

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986

§ 1
Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist der Nachweis, daß der Bewerber den in den Kirchen jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet oder abgeleistet hat.

(2) Der Abstand zwischen der Ersten und der Zweiten theologischen Prüfung farf höchstens sechs Jahre betragen.

(3) Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

§ 2
Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilung nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen.

(2) Jeder Prüfungsabteilung gehören einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Ordinierte an.

(3) Auf Vorschlag der Kirchen können zusätzlich in die Prüfungsabteilungen rechtskundige Mitglieder eines kirchenleitenden Organes, Professoren der Theologie und nichtordinierte Vertreter eines der Prüfungsfächer berufen werden.

(4) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden. Jeder Unterabteilung sollten mindestens zwei Prüfer angehören.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer und teilt dies dem Prüfling mit.

(6) Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung abgenommen; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes einen Vertreter bestellen, der der Prüfungsabteilung nicht anzugehören braucht.

(7) Ist die Prüfungsabteilung zum Zeitpunkt der Probe in Religionspädagogik noch nicht gebildet worden, so bestimmt das Prüfungsamt aus der Vorschlagsliste der betreffenden Kirche für diese Probe den Vertreter gemäß Absatz 6.

(8) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3
Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende drei Prüfungsabschnitte:

1. die praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik
2. die schriftliche Hausarbeit
3. die mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Gottesdienst, Predigt, Unterricht
2. Seelsorge, Beratung, Kasualpraxis
3. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung, Kirchenrecht
4. Kirchenkunde mit einem der folgenden Prüfungsgebiete:
   Mission
   Ökumene
   Diakonie
   Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
   Kirchliche Bildungsarbeit
   Weltanschauliche Gegenwartsfragen
   Regionale Kirchengeschichte

   ferner
5. Theologie des Alten und Neuen Testaments im Rahmen kirchlichen Handelns
6. Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns.

(3) Die praktischen Proben nach Absatz 1 Nr. 1 werden während der Ausbildung in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt abgelegt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt den innerhalb einer Frist von sieben Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Unterrichtsstunde, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch. Wird die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum abgelegt, so stehen zur Anfertigung des Entwurfes 14 Tage zur Verfügung. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt den innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigenden schriftlichen Entwurf einer Predigt, das Halten eines öffentlichen Gottesdienstes und ein Prüfungsgespräch.

(4) Die schriftliche Hausarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht in der Anfertigung einer auf den Dienst des Pfarrers bezogenen theologischen Abhandlung. Für die Hausarbeit stehen vier Wochen zur Verfügung. Das Thema ist einem der in Absatz 2 genannten Fächer zu entnehmen.

(5) Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 besteht aus einem Prüfungsgespräch über die schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Faches oder des Prüfungsgebietes, dem ihr Thema entnommen worden ist, sowie aus je einem Prüfungsgespräch in den übrigen Fächern nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4; im Fach Kirchenkunde wird das Prüfungsgespräch auf eines der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Prüfungsgebiete beschränkt. Die in Absatz 2 Nr. 5 und 6 genannten Fächer werden im Zusammenhang mit je einem der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fächer oder Prüfungsgebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorschlägt. Geschichtliche Aspekte der Themen in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Das Nähere über die Wahlmöglichkeiten des Prüflings wird durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(7) Über den Verlauf der praktischen Proben und der mündlichen Prüfung werden Niederschriften gefertigt, die den Prüfungsgang zusammenfassend wiedergeben.

(8) Bei den Prüfungsgesprächen zu den praktischen Proben und bei der mündlichen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Über die Teilnahme sonstiger Zuhörer an der mündlichen Prüfung werden nähere Bestimmungen durch Richtlinien des Prüfungsamtes getroffen. Die Teilnahme sonstiger Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 4
Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der praktischen Proben, der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden wie folgt bewertet:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend.

(2) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgewogenheit seiner Leistungen über das Schlußergebnis. Es wird in folgenden Noten zusammengefaßt:

sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden
nicht bestanden.

Die Bewertung der Einzelleistungen und die Ermittlung des Schlußergebnisses werden durch Richtlinien des Prüfungsamtes geregelt.

(3) Die Prüfung kann nicht abgeschlossen werden, wenn die Bewertung beider praktischer Proben schlechter als »ausreichend« lautet. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung beider praktischer Proben erforderlich.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Schlußergebnis die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht. Die Prüfung ist ferner nicht bestanden, wenn

1. beide praktischen Proben auch nach Wiederholung schlechter als mit »ausreichend« bewertet wurden,
2. in den Prüfungsabschnitten nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 und 3 (schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung) die erforderlichen Leistungen insgesamt nicht erreicht wurden,
3. in zwei der Fächer der mündlichen Prüfung ein »ungenügend« erzielt wurde.

§ 5
Täuschung

(1) Besteht Anlaß zu dem Verdacht, daß ein Prüfling versucht hat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird seine Prüfung nach Abschluß des Prüfungsteiles durch die Prüfungsabteilung oder deren Vorsitzenden oder einen von diesem Beauftragten unterbrochen.

(2) Bestätigt sich nach Anhörung des Prüflings der Verdacht, so werden der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung für »nicht bestanden« erklärt. Die Entscheidung trifft die Prüfungsabteilung; der Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(3) In leichten Fällen kann dahin entschieden werden, daß die Prüfung unter Wiederholung des Prüfungsteiles fortgesetzt wird.

(4) Hat der Prüfling bei den praktischen Proben getäuscht, so entscheidet das Prüfungsamt über das weitere Prüfungsverfahren.

(5) Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(6) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für »nicht bestanden« erklären.

§ 6
Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden. Die praktischen Proben können angerechnet werden.

(2) Tritt der Prüfling später oder zum wiederholten Male zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Falle über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, daß der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheingung vorzulegen. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Prüfling die Erklärung formlos abgeben und daß der Vorsitzende der Prüfungsabteilung die Frist verlängern oder einen neuen Termin setzen kann, wenn der Prüfling ausreichend Gründe für das Versäumnis hat.

§ 7
Nichtbestehen der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Wer die Prüfung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 nicht bestanden hat, hat beim nächsten Versuch lediglich eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und die mündliche Prüfung abzulegen. Die Bewertungen der praktischen Proben werden in diesem Falle bei der Ermittlung des Schlußergebnisses einbezogen. Näheres regelt das Prüfungsamt.

(2) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend der Prüflinge, die eine Zweite theologische Prüfung in einer anderen Landeskirche nicht bestanden haben.

§ 8
Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluß der Prüfung ein Zeugnis, das die Ergebnisse (§ 4 Abs. 1) und die Note des Schlußergebnisses (§ 4 Abs. 2) ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9

Akteneinsicht

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

§ 10

Erlaß von Richtlinien

(1) Das Prüfungsamt erläßt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.

(2) Beschlüsse des Prüfungsamtes über Richtlinien gemäß Absatz 1 werden einmütig gefaßt. Ist keine Einmütigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

§ 11

(Inkrafttreten)

Richtlinien des Prüfungsamtes zur Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986

I. Bildung von Prüfungsabteilungen, Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung und Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

1. Das Prüfungsamt beruft gemäß § 2 der Verordnung des Rates über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung (Verordnung) die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen im Einvernehmen mit den Kirchen.

2. Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung einer Zulassung ist dem Bewerber eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über die Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf. [2])

3. Der Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge unter Berücksichtigung der Terminplanung für die Ausbildung fest.

4. Dem Prüfling wird Gelegenheit gegeben, sich nach der Zulassung seinen Prüfern persönlich vorzustellen und seinen Ausbildungsgang und Themenvorschläge für die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung zu erläutern.

II. Verlauf der Zweiten theologischen Prüfung

1. Die praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung finden in Verbindung mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, soweit nicht vom Prüfungsamt etwas anderes bestimmt wird.

2. Die praktische Probe in Religionspädagogik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs, das Halten einer Unterrichtsstunde und ein Prüfungsgespräch.

   Das Thema für den Unterrichtsentwurf wählt der Prüfling im Einvernehmen mit den mit seiner religionspädagogischen Ausbildung Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) auf Grund der Gegebenheiten seiner Ausbildung (z.B. Lehrplan). Findet die praktische Probe in Religionspädagogik nicht im Zusammenhang mit dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt statt, so wählt der Prüfling das Thema für den Unterrichtsentwurf nach Absprache mit dem für die religionspädagogische Ausbildung Verantwortlichen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung.

   Der Unterrichtsentwurf soll theologische und didaktische Überlegungen zum Unterrichtsgegenstand sowie eine ausführliche Verlaufsplanung der vorgesehenen Unterrichtsstunde enthalten. Der Unterrichtsentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, ⅓ Rand) umfassen. Die Anfertigungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Die Unterrichtsprobe findet in der Regel vor einer Schulklasse, ersatzweise in einer Konfirmandengruppe, statt und soll die Zeitdauer einer Unterrichtsstunde nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den schriftlichen Unterrichtsentwurf und die gehaltene Unterrichtsstunde.

   Die praktische Probe wird durch mindestens ein Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und die mit der religionspädagogischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Mentor und Vertreter der religionspädagogischen Ausbildungsstätte) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird. Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht oder der Schulleiter kann an der Unterrichtsprobe teilnehmen und dazu gehört werden.

3. Die praktische Probe in Homiletik umfaßt die Anfertigung eines schriftlichen Predigtentwurfes, das Halten der Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst und ein Prüfungsgespräch. Predigttext ist in der Regel der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Tagestext. Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zulässig.

   Der Predigtentwurf muß eine wörtliche Ausführung der vorgesehenen Predigt und eine Zusammenfassung der exegetischen und homiletischen Entscheidungen enthalten. Der Predigtentwurf einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, ⅓ Rand) umfassen. Die Anfertigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt.

   In dem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Predigt gehalten wird, soll der Prüfling auch die Liturgie übernehmen. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die schriftliche und die mündliche Predigt und ihre Begründung sowie auf das liturgische Verhalten. Die praktische Probe wird von mindestens einem Mitglied der zuständigen Prüfungsabteilung oder dessen Vertreter gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung und den mit der homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten (Viktariatsleiter und Vertreter des Predigerseminars) abgenommen. Sie geben nach der praktischen Probe ein schriftliches Gutachten ab, das zu den Prüfungsakten genommen wird.

   Der Prüfling erhält eine Ausfertigung des Gutachtens. Die Mitglieder der Prüfungsabteilung können sich bei der praktischen Probe oder einzelnen Teilen der praktischen Probe vertreten lassen.

4. Wurden beide praktischen Proben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung schlechter als mit »ausreichend« bewertet, so sind sie zu wiederholen. Zeit und Ort der Wiederholung der praktischen Proben bestimmt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung im Benehmen mit dem Prüfling und den mit seiner Ausbildung Beauftragten. Die Wiederholung der praktischen Proben führt in der Regel zu einer Verlängerung der Ausbildung.

5. Die schriftliche Hausarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung wird in der Regel im Zusammenhang mit einem praktischen Arbeitsvorhaben angefertigt. Der Prüfling schlägt unter Beachtung der Terminplanung für seine Ausbildung dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung ein Thema und seine Zuordnung zu einem der Prüfungsfächer oder -gebiete vor (vgl. Abschnitt I Nr. 4). Der Vorsitzende stellt das endgültige Thema auf Grund des Vorschlags des Prüflings fest und teilt es dem Prüfling mit. Die Anfertigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder dessen Beauftragten oder bei einem Postamt gewahrt. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Prüflings bei Vorliegen ausreichender Gründe (z.B. Krankheit) eine angemessene Verlängerung gewähren. Dem Antrag auf Fristverlängerung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

[2]) Satz 3 ist überholt durch § 8 Abs. 1 ThPrG.

Die schriftliche Hausarbeit soll 45 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1½ Zeilen Abstand, ⅓ Rand) einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.

Am Schluß des schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtsstunde und des schriftlichen Entwurfes einer Predigt sowie der schriftlichen Hausarbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er diese selbständig angefertigt, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

6. Spätestens sechs Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung teilt der Prüfling dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsabteilung schriftlich Themenvorschläge zu den einzelnen Prüfungsfächern mit. Er legt gleichzeitig einen Bericht über seinen Ausbildungsgang seit Bestehen der Ersten theologischen Prüfung vor und teilt mit, ob er mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

   Die vom Prüfling vorgeschlagenen Themen sind Schwerpunkte für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern. Eine Überschreitung des Schwerpunktbereiches innerhalb des Prüfungsfaches ist begrenzt durch den sachlichen Begründungszusammenhang des Themas.

   Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung legt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich dem Prüfling bis zu sechs Anfragen oder Thesen zu seiner schriftlichen Hausarbeit vor, zu denen der Prüfling in der mündlichen Prüfung Stellung nehmen soll.

7. Das Prüfungsfach »Theologie des Alten und Neuen Testamentes im Rahmen kirchlichen Handelns« und das Prüfungsfach »Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns« werden jeweils im Zusammenhang mit je einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Verordnung genannten Prüfungsfächer oder -gebiete geprüft, wenn der Prüfling nicht gesonderte Prüfungsgespräche vorgeschlagen hat.

   Der Vorschlag ist mit dem Vorschlag zur schriftlichen Hausarbeit nach Abschnitt II Nr. 5 oder mit dem Vorschlag zur mündlichen Prüfung nach Abschnitt II Nr. 6 vorzulegen.

   Die mündliche Prüfung soll in jedem Prüfungsfach bis zu 20 Minuten, im Prüfungsfach für die schriftliche Hausarbeit bis zu 40 Minuten dauern. Werden das Prüfungsfach »Theologie des Alten und Neuen Testamentes im Rahmen kirchlichen Handelns« und das Prüfungsfach »Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns« im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit jeweils entsprechend.

8. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Haben mehrere Prüflinge an einem praktischen Arbeitsvorhaben gemeinsam gearbeitet, das zur Grundlage der schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt wird, so sind die Prüfungsleistungen selbständig zu erbringen. Das gleiche gilt für die praktischen Proben.

9. Prüflingen, die zum nächsten Termin zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen worden sind, kann gestattet werden, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der im Satz 1 genannten Zuhörer. An der Prüfung sollen nicht mehr als drei der in Satz 1 genannten Zuhörer je Prüfungsabteilung teilnehmen. In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig können außerdem die Studienleiter des Predigerseminars an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen.

III. Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Schlußergebnisses

1. Über die Bewertung der Einzelleistungen und über die Feststellung des Schlußergebnisses beschließt die Prüfungsabteilung. Jedes Mitglied der Prüfungsabteilung hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

   Die praktischen Proben werden von den Mitgliedern der Prüfungsabteilung oder deren Vertretern bewertet, die die praktischen Proben abgenommen haben. Die mit der religionspädagogischen oder homiletischen Ausbildung des Prüflings Beauftragten wirken an der Bewertung mit beratender Stimme mit.

2. Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	3 Punkte
gut	=	2 Punkte
befriedigend	=	1 Punkt
ausreichend	=	0 Punkte
mangelhaft	=	– 1 Punkt
ungenügend	=	– 3 Punkte.

3. Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl wird das Ergebnis jeder praktischen Probe und der schriftlichen Hausarbeit doppelt gewertet. Für den Fall, daß das Prüfungsfach »Theologie des Alten und Neuen Testamentes im Rahmen kirchlichen Handelns« und das Prüfungsfach »Systematische Theologie im Rahmen kirchlichen Handelns« im Zusammenhang mit einem anderen Prüfungsfach geprüft worden sind, wird dafür jeweils nur ein Ergebnis festgestellt und doppelt gewertet. Lautet die Bewertung »ungenügend«, so ist die Prüfung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann auf Vorschlag einer Kirche für die Prüflinge dieser Kirche etwas anderes beschließen.

   Zur Feststellung der Gesamtpunktzahl kann die Prüfungsabteilung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Prüflings und der Ausgeglichenheit seiner Leistungen von dem rechnerisch festgestellten Ergebnis bis zu 2 Punkten abweichen.

4. Liegt keiner der Fälle des § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung vor, so stellt die Prüfungsabteilung das Schlußergebnis wie folgt fest:

   sehr gut bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von mehr als 30,

   gut bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von 21 bis 30,

   befriedigend bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von 11 bis 20,

   bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von – 2 bis 10,

   nicht bestanden
   bei einer Gesamtpunktzahl von weniger als – 2.

5. Wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung eine Wiederholung erforderlich, so setzt der Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort derselben fest.

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen vom 1. November 1978

(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), geändert durch Verordnung vom 31. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 29)

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S.19) [3]) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

(1) Der Prüfling kann im Verlauf der theologischen Prüfungen gegen das Verfahren der Prüfungsabteilung, einzelner Mitglieder der Prüfungsabteilung oder der mit der Durchführung einzelner Prüfungsteile Beauftragter Gegenvorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung erheben. Die Gegenvorstellung ist unverzüglich zu erheben; sie hat keine hemmende Wirkung.

(2) Über die Gegenvorstellung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsabteilung. Wird eine Gegenvorstellung über das Prüfungsverfahren in der mündlichen Prüfung während ihres Verlaufs erhoben, so entscheidet die Prüfungsabteilung unverzüglich.

[3]) geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55).

(3) Über die Gegenvorstellung und die darauf ergangene Entscheidung ist ein Vermerk des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zu den Prüfungsakten zu nehmen. Dem Vermerk sind die entstandenen Unterlagen beizufügen.

§ 2

(1) Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch gegen das Ergebnis der zeitlich vorgezogenen Praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses eingelegt werden.

(2) Der Einspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Prüfling kann den Einspruch nur darauf stützen, daß er durch die angegriffene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei.

§ 3

(1) Das Prüfungsamt stellt die für seine Entscheidung über den Einspruch nach § 2 erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied an.

(2) Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, daß die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat. Es kann außerdem Anordnungen für die Durchführung der praktischen Proben erlassen.

(3) Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Maßgabe der für dieses kirchliche Verwaltungsgericht jeweils geltenden Bestimmungen zulässig. Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 4

Solange über einen Einspruch oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

§ 5

(Inkrafttreten)

Nr. 20

Kirchengesetz
zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Artikel 1

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der Ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bindend.

Artikel 2

Wo in dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. November 1970 auf den Konföderationsvertrag von 1970/71 Bezug genommen wird, tritt mit dem Inkrafttreten des Änderungsvertrages zum Konföderationsvertrag der geänderte Vertrag an die Stelle des Konföderationsvertrages von 1970/71.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Vertrag
zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971, geändert durch den Vertrag vom 24./26./30. April 1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.
3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »vier« durch das Wort »sechs« ersetzt.

Artikel 2

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 2 am 1. Januar 1997 oder, falls das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz,
2. Artikel 1 Nr. 3 am Tage nachdem das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen in Kraft getreten ist.

Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die Amtszeit der 6. Synode beginnt am 1. Mai 1991 und endet abweichend von § 6 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 am 31. Dezember 1996. Entsprechend ändert sich auch die Amtszeit der Mitglieder des Rates und ihrer Stellvertreter; § 8 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz des Vertrages bleibt unberührt.

(3) Artikel 1 Nr. 3 ist erstmals auf Kündigungen zum Ende der Amtszeit der 6. Synode anzuwenden.

Nr. 21

Kirchengesetz
über Ausbildung und Dienst der Diakone
(Diakonengesetz)

Der Oberkirchenrat verkündet das von der Synode beschlossene Kirchengesetz:

§ 1

als Diakon oder Diakonin (im folgenden Diakon genannt) kann in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg angestellt werden, wer eine von ihr anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon eingesegnet ist.

§ 2

(1) Die Ausbildung soll dazu befähigen, den Dienst des Diakons im Rahmen des Auftrages der Kirche wahrzunehmen.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind folgende Ausbildungsgänge anerkannt:

a) Das abgeschlossene Studium an einem theologisch-pädagogischen Fachbereich einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufspraktikum),
b) eine mindestens dreijährige theologisch-pädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein landeskirchlich begleitetes Anerkennungsjahr und eine entsprechende Aufbauausbildung anschließen.

In anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland abgeleistete Anerkennungszeiten können angerechnet werden. Die Aufbauausbildung nach Buchstabe b) wird in einem Anerkennungskolloquium abgeschlossen.

(3) Der Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der nach Absatz 2 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Aufbaumaßnahmen oder durch eine Ergänzungsausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) Die Aufbauausbildung beträgt in der Regel 42 Tage und sollte in einem Zeitraum von drei Jahren nach dem Anerkennungsjahr oder der Anerkennungszeit abgeschlossen sein. Sie besteht in der Teilnahme an den vom Oberkirchenrat festgesetzten Fortbildungskursen und dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit.

(2) Der Anstellungsträger hat den Dienst des Mitarbeiters so zu regeln, daß dieser an der Aufbauausbildung erfolgversprechend teilnehmen kann. Das Nähere ist bei der Anstellung schriftlich festzulegen.

(3) Zur Teilnahme an den Maßnahmen der Aufbauausbildung hat der Diakon rechtzeitig bei seinem Anstellungsträger Dienstbefreiung zu beantragen.

(4) Die Ergänzungsausbildung im Sinne des § 2 Absatz 3 wird durch den Oberkirchenrat geregelt.

§ 4

Das Anerkennungskolloquium wird von einem Ausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht, abgenommen. Die Mitglieder werden vom Oberkirchenrat berufen. Ein Vertreter des Oberkirchenrates kann an dem Kolloquium teilnehmen.

§ 5

(1) Die Einsegnung setzt die abgeschlossene Ausbildung voraus. Sie wird nach der in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg geltenden Ordnung vorgenommen. Der Diakon verpflichtet sich, seinen Dienst in Bindung an das Wort Gottes zu tun.

(2) In der Regel segnet der Oberkirchenrat den Diakon ein.

(3) Der Diakon erhält über die Einsegnung eine Urkunde.

§ 6

Der Diakon nimmt den Dienst in der Regel in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis oder in kirchlichen Werken und Einrichtungen wahr.

§ 7

(1) Der Diakon hat durch seinen Auftrag Anteil an der Verkündigung des Wortes Gottes und an der Gestaltung des gemeindlichen Lebens.

(2) Der Diakon nimmt seine Aufgaben nach der Dienstanweisung selbständig wahr.

(3) Der Diakon wird im Gottesdienst eingeführt. Für den Dienst in einer Kirchengemeinde geschieht die Einführung durch den zuständigen Pfarrer, in allen Fällen durch einen Beauftragten der Stelle, deren Dienstaufsicht er untersteht. An der Einführung ist die Diakonenschaft/Brüderschaft gegebenenfalls zu beteiligen.

§ 8

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes als Diakon, Gemeindehelfer oder CVJM-Sekretär im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätig war, ist einem Diakon im Sinne dieses Kirchengesetzes gleichgestellt. Gemeindehelfer und CVJM-Sekretäre werden nur unter der Voraussetzung gleichgestellt, daß sie einen Antrag gestellt haben und eingesegnet worden sind.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet bei anderen Mitarbeitern, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 und 3 nicht erfüllen, unter welchen Voraussetzungen sie gleichzustellen sind.

(3) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

§ 9

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes notwendigen Vorschriften.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorläufige Ordnung für die Einstellung von Diakonen vom 22. Februar 1958 außer Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 22

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates in der Fassung vom 9. April 1986 (GVBl. XXI. Band, Seite 66)

Der Oberkirchenrat verkündet das von der Synode beschlossene Kirchengesetz:

Artikel 1

In § 9 Absatz 2 wird die Zahl »65« durch »62« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 23

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz)
vom 19. Mai 1988

Das Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) vom 19. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

In den Beschäftigungsfonds werden Mittel eingebracht, die für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck gespendet werden, sowie sämtliche aus der zweckbestimmten Rücklage erzielten Zinserträge.

§ 2

Vorstehendes Kirchengesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1989 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 24

Kirchengesetz
über die Aufhebung der fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bant

Der Oberkirchenrat verkündet das von der Synode beschlossene Kirchengesetz:

§ 1

Die fünfte Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bant wird aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.1.1990 in Kraft.

Oldenburg, den 29. November 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 25

Bekanntmachung der Tarifverträge vom 5. Juli 1988 zur Änderung des BAT, MTL II und weiterer, ergänzender Tarifverträge

Nachstehend werden als Anlagen folgende Tarifverträge bekanntgegeben:

60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Juli 1988 – auszugsweise – (Anlage 1),

Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. Juli 1988 – auszugsweise – (Anlage 2) und Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (Anlage 3).

Die Tarifverträge sind gemäß § 2 der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. vom 20. Juli 1983, XX. Band, Nr. 60), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Januar 1989 (GVBl. vom 29. 12. 1989, XXII. Band, Nr. 26), und in Verbindung mit § 21 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1979 auf die Dienstverhältnisse der kirchlichen Angestellten und Arbeiter anzuwenden. Auf den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 1988, veröffentlicht mit Bekanntmachung Nr. 2 vom 13. April 1989 (GVBl. XXII. Band vom 22. Juni 1989, Seite 1), weisen wir hin.

Mit dem 60. Änderungstarifvertrag zum BAT und dem Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL wird die regelmäßige Arbeitszeit vollbeschäftigter Angestellter und Arbeiter von durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich in zwei Stufen ab 1. April 1989 auf durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich und ab 1. April 1990 auf durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich herabgesetzt.

Zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung bitten wir die in unseren Rundschreiben Nr. 19/1989 vom 7.2.1989 und Nr. 28/1989 vom 1.3.1989 enthaltenen Hinweise zu beachten.

Oldenburg, den 4. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anlage 1

60. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Juli 1988

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 59. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 17 sowie die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a wird das Datum »31. Dezember 1987« durch das Datum »31. Dezember 1991« ersetzt.
   b) In Buchstabe b werden die Worte »frühestens zum 30. September 1977«, gestrichen.
   c) In Buchstabe c werden die Worte »frühestens zum 31. Dezember 1987« gestrichen.

II. . . .

III. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl »40« durch die Zahl »39« ersetzt.
   b) § 15 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
   »(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
   a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
   b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt.
   c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.«
2. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte »auf bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)« durch die Worte »Buchst. c« ersetzt.
3. . . .
4. . . .
5. . . .
6. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl »52« durch die Zahl »51« ersetzt.

IV. Vom 1. April 1990 an:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »39« durch die Zahl »38½« ersetzt.
2. . . .
3. . . .
4. . . .
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl »51« durch die Zahl »50½« ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

b) . . .

c) § 1 Abschn. III am 1. April 1989,

d) § 1 Abschn. IV am 1. April 1990.

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 5. Juli 1988

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 43 zum MTL II vom 12. November 1987, wird wie folgt geändert:

I. Vom 1. Januar 1988 an:

1. Die §§ 15 bis 19 sowie die Sonderregelungen hierzu werden wieder in Kraft gesetzt.
2. § 76 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Buchstabe a wird die Jahreszahl »1987« durch die Jahreszahl »1991« ersetzt.
   b) In Buchstabe b werden die Worte »frühestens zum 30. September 1977«, gestrichen.
   c) In Buchstabe c werden die Worte »frühestens zum 31. Dezember 1987« gestrichen.

II. Vom 1. April 1989 an:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl »40« durch die Zahl »39« ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
   »(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
   a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
   b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
   c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.«

2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl »40« durch die Zahl »39« ersetzt.

3. In § 48 a Abs. 6 Satz 2 werden die Worte »bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich)« durch die Worte »Buchst. c« ersetzt.

4. . . .

5. . . .

III. Vom 1. April 1990 an:

1. In § 15 Abs. 1 wird die Zahl »39« durch die Zahl »38½« ersetzt.

2. In § 19 Abs. 1 wird jeweils die Zahl »39« durch die Zahl »38½« ersetzt.

3. . . .

4. . . .

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 Abschn. I mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

b) § 1 Abschn. II am 1. April 1989,

c) § 1 Abschn. III am 1. April 1990.

Anlage 3

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

§ 1

Änderung des Traifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. November 1987 geänderte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 wird gestrichen.

2. Die Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Nr. 26

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1989 über die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1989 über die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt (Kirchliches Amtsblatt Hannover Nr. 2/1989, Seite 13).

Zur Durchführung der Änderung der Dienstvertragsordnung geben wir folgende Hinweise:

Eingruppierung von Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis nach Fortfall der Absenkungsregelung

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission hat am 31. Januar 1989 die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung beschlossen. § 1 Nr. 1 der 6. Änderung der Dienstvertragsordnung enthält eine Änderung des § 12 der Dienstvertragsordnung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist. Mit § 1 Nr. 2 der 6. Änderung der Dienstvertragsordnung wird § 12 der Dienstvertragsordnung neu gefaßt; diese Regelung tritt erst am 1. Januar 1990 in Kraft. Mit der 6. Änderung der Dienstvertragsordnung wird die mit der 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 eingeführte Absenkung der Eingangsgruppierung stufenweise wie im öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen aufgehoben.

Einer Änderung der Dienstverträge, die von der Aufhebung der Absenkung betroffen sind, bedarf es nicht, wenn aus den Dienstverträgen die Vergütungsgruppe (Fallgruppe/Sparte u. Nr.) ersichtlich ist, in die der Mitarbeiter ohne Berücksichtigung der Absenkungsregelung eingruppiert ist. In diesen Fällen bitten wir, den Mitarbeitern jeweils schriftliche Mitteilungen zukommen zu lassen, aus denen sich ergibt, nach welcher Vergütungsgruppe sich ihre Bezüge ab 1. Januar 1989 bzw. ab 1. Januar 1990 richten.

In Fällen, in denen die Vergütungsgruppe (Fallgruppe/Sparte u. Nr.), in die der Mitarbeiter ohne Berücksichtigung der Absenkungsregelung eingruppiert ist, nicht aus dem jeweiligen Dienstvertrag ersichtlich ist, ist der Abschluß eines Nachtrages zum Dienstvertrag erforderlich.

Zur Klarstellung weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Zeit der Absenkung auf Grund der 1. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Januar 1985 auf einen Bewährungsaufstieg sowie auf einen Fallgruppenaufstieg anzurechnen ist.

Auf unser Rundschreiben Nr. 25/1989 vom 16.2.1989 wird Bezug genommen.

Oldenburg, den 4. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

6. Änderung der Dienstvertragsverordnung
Vom 31. Januar 1989

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 Buchst. b werden Doppelbuchstabe aa und in Doppelbuchstabe bb die Worte »in den Fällen des Doppelbuchstaben aa drei Jahre,« gestrichen.
   b) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
   »c) Kirchenmusiker nach Sparte D Abschnitt II Nr. 1, Dozenten nach Sparte J Nr. 5 und Dozenten, Studienleiter nach Sparte J Nr. 6 der Anlage 1 sind in der jeweiligen Vergütungsgruppe erst eingruppiert, wenn sie vier Jahre als Angestellte oder Beamte im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden haben.«

c) In Nummer 2 Buchst. d werden in Satz 3 die Worte »gegenüber den Vergütungsgruppen V b und V a die Vergütungsgruppe V c, gegenüber der Vergütungsgruppe VI b die Vergütungsgruppe V a und« gestrichen.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Eingruppierung

§ 22 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach der Anlage 1, soweit diese kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht.«

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,

2. § 1 Nr. 2 am 1. Januar 1990.

Hannover, den 3. März 1989

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 27

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 1989 über die 7. Änderung der Dienstvertragsordnung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. September 1989 über die 7. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 9/1989, Seite 110).

Oldenburg, den 5. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

7. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 20. September 1989

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Januar 1989 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig erhalten nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 und der Anlage 4 a eine Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII BAT.«

2. In Anlage 1 wird in der Inhaltsübersicht nach den Worten »Sonstige Mitarbeiter im übergemeindlichen Dienst« angefügt:

»M: Mitarbeiterinnen im Pflegedienst«

3. In Anlage 1 wird folgende neue Sparte angefügt:

»M: Mitarbeiterinnen im Pflegedienst«

Vorbemerkung

Für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst gilt Anlage 1 b zum BAT, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist. Der ständigen Unterstellung im Sinne der Vergütungsordnung ist die Koordination selbständiger Pflegepersonen gleichgestellt.

1. Krankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr V a Fallgruppe 1 . . . . . Kr VI

2. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr V a Fallgruppe 4 . . . . . Kr VI

Die Protokollerklärung Nr. 2 der Anlage 1 b Abschnitt B zum BAT ist auf die Nummern 1 und 2 anzuwenden.«

4. Die Anlage 4 a erhält folgende Fassung:

»Anlage 4 a
(zu § 46 Abs. 1)

Vergütungsordnung für nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Zahl der Wochenstunden für Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bestimmt sich nach folgenden Regeln:

1. Grundlage für die Bemessung bilden der Steuergrundanteil für den Rechtsträger zuzüglich der bei der Steuerberechnung 1989 berücksichtigten eigenen Einnahmen sowie 25 v.H. des Haushaltsvolumens der Einrichtungen des Rechtsträgers im Durchschnitt der letzten drei Jahre (ohne einmalige Einnahmen und Ausgaben, z.B. für größere Bauunterhaltung oder Inventarergänzung).

2. Bei künftigen Anpassungen der Wochenstundenzahl an die Veränderungen der Kirchensteueranteile wird das zugrunde zu legende Volumen nach Nummer 1 ermittelt und auf die Basis 1989 zurückgerechnet (Abzug der prozentualen jährlichen Steigerungen des Haushaltsplanes der Landeskirche).

3. Zahl der Wochenstunden:

Bemessungsgrundlage nach Nr. 1

	Wochenstunden
bis 6.000,– DM	0,5
bis 11.000,– DM	1
bis 16.000,– DM	1,5
bis 22.000,– DM	2
bis 27.000,– DM	2,5
bis 34.000,– DM	3
bis 40.000,– DM	3,5
bis 47.000,– DM	4
bis 55.000,– DM	4,5
bis 63.000,– DM	5
bis 71.000,– DM	5,5
bis 80.000,– DM	6
bis 89.000,– DM	6,5
bis 98.000,– DM	7
bis 108.000,– DM	7,5
bis 118.000,– DM	8
bis 128.000,– DM	8,5
bis 139.000,– DM	9
bis 150.000,– DM	9,5
bis 161.000,– DM	10
bis 185.000,– DM	11
bis 211.000,– DM	12
bis 238.000,– DM	13
bis 266.000,– DM	14
bis 296.000,– DM	15
bis 327.000,– DM	16
bis 360.000,– DM	17«

§ 2

Änderung der 5. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. Januar 1988 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

Übergangsregelung

Haben Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst Zeiten oder Bewährungszeiten in einer niedrigeren Vergütungsgruppe verbacht als in derjenigen, in der sie bei unveränderter Tätigkeit nach dem Inkrafttreten der 5. Änderung der Dienstvertragsordnung eingruppiert sind, so werden diese Zeiten auf die Zeiten angerechnet, die durch die 5. Änderung der Dienstvertragsordnung in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschrieben sind.«

§ 3

Übergangsvorschriften

Nebenberufliche Rechnungsführer nach § 46 Abs. 1 DienstVO, deren Vergütung im März 1989 höher war, erhalten eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen den nach § 1 Nrn. 1 und 4 zustehenden Bezügen und den bisher zustehenden Bezügen festzusetzen.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nrn. 1 und 4 und § 3 mit Wirkung vom 1. April 1989,
2. § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 1989,
3. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Hannover, den 25. Oktober 1989

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Garrels
Vorsitzender

Nr. 28

Bekanntmachung
einer Nachwahl in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 29. November 1989 an Stelle des verstorbenen Herrn Amtsgerichtsdirektors Burkhard Müller als 2. nichtgeistlichen Beisitzer

Herrn Prof. Dieter Schittek
Dorfmark 23
2940 Wilhelmshaven

in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt.

Zum 1. Stellvertreter des 2. nichtgeistlichen Beisitzers wurde

Frau Ruth Günther
Elbinger Str. 30
2870 Delmenhorst

gewählt.

Zum 2. Stellvertreter des 2. nichtgeistlichen Beisitzers wurde

Herr Rechtsanwalt und Notar
Karl-Julius Hibben
Dorfstr. 30
2905 Edewecht-Friedrichsfehn

gewählt.

Oldenburg, den 5. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 29

Bekanntmachung
der Wahl zum Vorsitz in der Pfarrervertretung

Die Pfarrervertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat am 13. Februar 1989 Pfarrer Gerold Struß zu ihrem Vorsitzenden und Pastorin Ulrike Hoffmann zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Oldenburg, den 4. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 30

Anordnung
der Wahlen zur 44. Synode

Vor dem Ende der Amtsdauer der 43. Synode am 31. Dezember 1989 sind von den Kreissynoden im Herbst dieses Jahres die Mitglieder und Ersatzmitglieder der 44. Synode zu wählen.

Zur Durchführung der Wahlen auf den Kreissynoden 1989 veröffentlicht der Oberkirchenrat nachstehend die »Anordnung betreffend Vornahme von Wahlen zur 44. Synode«, aus der das Wahlverfahren im einzelnen zu ersehen ist.

Es wird gebeten, ein Exemplar der nach Nr. III der Anordnung zu fertigenden Verhandlungsniederschrift ausgefüllt dem Oberkirchenrat zurückzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden um genaue Beachtung der Anordnung gebeten, damit Fehler vermieden werden, die zur Ungültigkeit der Wahlen führen könnten.

Oldenburg, den 1. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Anordnung
betreffend Vornahme von Wahlen zur 44. Synode

Die Amtsdauer der 43. Synode endet am 31. Dezember 1989.

Die 44. Synode wird aufgrund von Artikel 81 der Kirchenordnung in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 49) für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 1995 (§ 3 Absatz 1) gebildet. Gemäß Artikel 104 Nr. 5 der Kirchenordnung werden hiermit Neuwahlen für die 44. Synode angeordnet.

Nach Art. 79 der Kirchenordnung sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden 18 Pfarrer oder Pfarrdiakone, die einer Kreissynode angehören. Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen den Kreissynoden die doppelte Anzahl der zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

Ammerland	4 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Brake	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Butjadingen	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Cloppenburg	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Delmenhorst	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Elsfleth	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Ganderkesee	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Jever	3 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Oldenburg I	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Oldenburg II	5 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
Varel	2 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Vechta	1 Ältester	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Wildeshausen	3 Älteste	1 Pfarrer/Pfarrdiakon
Wilhelmshaven	4 Älteste	2 Pfarrer/Pfarrdiakone
	36 Älteste	18 Pfarrer/Pfarrdiakone

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher und dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 der Kirchenordnung sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden hingewiesen.

Dies bedeutet u.a.,

a) daß die Kreissynode beschlußfähig sein muß (Art. 131 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),

b) daß die Wahlen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung),

c) daß die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden),

d) daß die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf die den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen.

I. Wahl der Laiensynodalen:

1. Wahlgang:
Wenn die Mehrheit der Kreissynode einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Wahlvorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

a) wenn das im vorigen Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt
oder

b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden
oder

c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:
Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:
Soweit auch bei dem 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im 3. Wahlgang zwischen denjenigen, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel zur Wahl gestellt werden als noch zu wählen sind, von denen die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Synode:
Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Synode.

II. Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone zur Synode:

Für die Wahl der Pfarrer, Pastorinnen oder Pfarrdiakone nach Artikel 79 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 4 der Kirchenordnung schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone und der Ersatzmitglieder vor. Die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen und wählt dann aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindemitglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer/Pfarrdiakone und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen vor sich gegangen sind. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst bis zum 15. November 1989 stattgefunden haben. Auf § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 1. Juni 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 31

Bekanntmachung des Beschlusses der Synode zur Verwendung von Tropenhölzern

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den auf der 8. Tagung der 43. Synode am 28. November 1989 gefaßten Beschluß zur Verwendung von Tropenhölzern.

Oldenburg, den 5. Dezember 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Den Kirchengemeinden und den Werken und Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird empfohlen, die Verwendung von Tropenhölzern sehr sorgfältig zu prüfen und soweit möglich auf deren Verwendung zu verzichten.

Begründung:

Es besteht Einigkeit darüber, daß die tropischen Regenwälder gefährdet sind. Eine weitere Zerstörung dieser ökologischen Großbiotope hätte nicht nur erhebliche regionale Auswirkungen, sondern könnte, wie gegenwärtig diskutiert wird (z.B. Enquetekommission des Deutschen Bundestages »Schutz der Erdatmosphäre«), zu einer Veränderung des Klimas führen. Die Vernichtung wird daher als die gegenwärtig akuteste ökologische Bedrohung bezeichnet. Es besteht ferner Einigkeit über die Ursachen der Gefährdung. Dabei ist jedoch nach den einzelnen Staaten, in denen sich tropische Regenwälder befinden, zu differenzieren. Die wichtigste Ursache ist das Bevölkerungswachstum, die wachsende Armut und die steigende Staatsverschuldung. Das Bevölkerungswachstum führt in den betroffenen Ländern zu einem Mehrbedarf an landwirtschaftlicher Fläche. Die hohe Staatsverschuldung bedeutet für diese Länder, daß sie auf steigende Deviseneinnahmen angewiesen sind.

Die tropischen Regenwälder sind insbesondere durch Brandrodung, Großprojekte sowie Holzeinschläge bedroht. Der Holzimport spielt dabei eine relativ geringe Rolle. In die Bundesrepublik Deutschland werden z.B. ca. 1,8 Millionen Kubikmeter Tropenholz importiert. Das sind etwa 3 von Hundert der gesamten weltweiten Tropenholzexporte (Angaben durch den Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V. in Hamburg). Grundsätzlich bestehen somit geringe Möglichkeiten, durch die Einwirkung auf den Tropenholzimport in die Bundesrepublik die Bedrohungssituation der Tropenwälder entscheidend zu vermindern.

Wegen der Bedeutung der tropischen Regenwälder sollten die Kirchengemeinden sich mit der Problematik befassen. Dabei geht es um ethische Fragen, Fragen der Bewahrung der Schöpfung und um Fragen des Miteinanders reicher und armer Länder, kurz gesagt, um Grundsatzfragen christlicher Existenz.

Die Bechlußempfehlung berücksichtigt, daß der Tropenholzimport in die Bundesrepublik Deutschland relativ gering ist. Sie

kann aber dazu dienen, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein für die komplexe Problemlage in den Ländern mit tropischen Regenwäldern zu schärfen. Ein totaler Boykottaufruf würde den Interessen der betroffenen Staaten nicht gerecht und in der derzeitigen Situation als eine Bevormundung ausgelegt werden. Damit würden die notwendigen Maßnahmen, die zum Schutz der tropischen Regenwälder getroffen werden müssen, nicht gefördert werden.

Nr. 32

Bekanntmachung der statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1988, b) Kollekten und Sammlungen 1988, nach Kirchenkreisen geordnet

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die statistischen Ergebnisse a) Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1988, b) von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1988 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse, bekannt.

Oldenburg, den 4. September 1989

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader
Oberkirchenrat

a) **Kirchliches Leben in Zahlen (Tabelle II) 1988**

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Ganderkesee, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven, 14 Delmenhorst

Kirchenmitglieder, errechnet von der EKD zum 31. Dezember 1988: 505.332

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Kindertaufen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	657	256	314	114	423	151	494	481	737	428	143	455	556	371	5.580
darunter: Taufen von Kindern **nach** vollendetem 1. bis 14. Lebensjahr	22	23	52	4	76	26	63	108	108	70	15	68	127	59	821
Erwachsenentaufen nach vollendetem 14. Lebensjahr	26	5	16	3	24	3	22	18	53	24	5	15	48	48	310
Trauungen	321	113	110	33	170	58	178	187	224	161	37	176	147	134	2.046
außerdem: Trauungen eines ev. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	7	1	–	6	2	–	–	–	–	–	25	6	1	2	50
Gottesdienstliche Feiern aus Anlaß einer Eheschließung von ev.-landesk./ nichtschristl. Paaren	–	8	8	12	3	–	3	13	1	–	–	6	9	7	70
Bestattungen durch einen ev. Theologen	620	287	383	140	390	158	414	599	839	431	154	382	530	519	5.846
Gottesdienste															
an Sonn- und Feiertagen	930	559	823	808	696	347	1.355	764	869	594	807	593	722	579	10.446
Familiengottesdienste	36	45	26	33	29	52	89	24	62	16	32	36	59	13	552
Christvespern und Metten am Heiligen Abend	52	20	30	22	38	15	56	38	52	30	21	26	38	26	464
Jahresschlußgottesdienste und -andachten	17	9	11	13	10	9	23	10	15	11	11	10	10	9	168
Passionsgottesdienste und -andachten	37	22	23	35	26	–	25	28	19	12	45	18	49	20	359
Adventgottesdienste und -andachten	13	–	10	–	–	1	10	51	3	13	13	3	9	5	131
Schul- und Schülergottesdienste und -andachten	25	6	10	146	19	7	27	17	38	44	129	9	33	4	514
Sonst. Werktagsgottesdienste und -andachten	77	14	6	143	24	4	197	656	79	155	88	27	430	86	1.986
Gottesdienstbesucher															
So. Inokavit (21.2.1988)	1.105	479	518	455	907	294	1.090	1.146	1.006	662	728	751	903	646	10.690
So. Kantate (1.5.1988)	1.529	991	1.169	528	1.450	379	1.461	999	934	597	747	799	917	1.053	13.553
16. So. n. Trinit. (18.9.1988)	1.648	505	494	468	907	357	1.273	927	903	851	995	982	908	847	12.065
1. Advent (27.11.1988)	1.848	818	840	815	1.316	504	1.697	1.609	1.388	755	857	1.115	1.532	799	15.893
Karfreitag (1.4.1988)	1.042	553	557	852	795	238	1.124	1.162	859	467	1.140	723	1.046	510	11.068
Heiliger Abend	12.486	5.242	6.836	4.258	9.640	2.884	13.369	13.346	11.552	7.155	4.800	8.186	10.444	7.438	117.596
Kindergottesdienste	558	132	312	250	312	94	675	300	499	302	337	283	348	231	4.633
Kindergottesdienstbesucher															
So. Invokavit (21.2.1988)	283	64	90	76	239	70	228	243	152	259	150	131	167	99	2.251
So. Kantate (1.5.1988)	251	48	79	52	228	67	210	213	122	103	93	81	136	71	1.754
16. So. n. Trinit. (18.9.1988)	246	53	92	124	241	53	227	233	197	182	340	141	122	74	2.325
1. Advent (27.11.1988)	287	48	120	92	220	80	249	394	189	217	153	73	119	147	2.388
Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen	89	29	20	25	51	15	66	53	53	48	32	37	55	30	603
Konfirmationen Anzahl der im Jahre 1988 Konfirmierten	745	255	309	121	527	134	496	396	756	435	201	420	460	432	5.687

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Konfirmandenunterricht Anzahl der Konfirmanden (ohne Vorkonfirmanden und Katechumenen) am 31.12.88	679	217	338	112	495	163	488	394	776	429	157	442	446	348	5.484
Abendmahlsfeiern innerhalb des Gottesdienstes	225	76	215	307	201	54	303	163	157	151	288	154	213	160	2.667
im Anschluß an den Predigtgottesdienst	–	–	–	–	–	6	24	49	90	7	9	12	–	–	197
im selbständigen Abendmahlsgottesdienst	9	18	2	1	13	10	103	23	3	6	4	12	58	–	262
Abendmahlsfeiern insges.	234	94	217	308	214	70	430	235	250	164	301	178	271	160	3.126
Abendmahlsgäste bei gottesdienstlichen Abendmahlsfeiern	10.648	3.084	5.397	6.962	8.493	1.596	8.334	5.665	12.762	4.294	10.816	9.308	13.938	5.598	106.895
Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl	54	433	12	69	19	2	19	28	45	11	129	13	25	8	867
Abendmahlsgäste bei Haus- und Krankenabendmahlsfeiern	265	84	34	238	12	45	76	138	200	16	371	62	76	26	1.643
Aufnahmen, Übertritte, Wiedereintritte einschl.	67	45	75	12	88	19	82	84	148	70	17	58	171	140	1.076
Religionsunmündiger gesamt	33	9	39	2	40	11	47	44	62	26	9	23	73	46	464
darunter männlich:															
Kirchenaustritte einschl. Religionsunmündiger gesamt	219	131	213	39	293	101	245	387	418	244	40	137	505	374	3.346
darunter männlich:	151	85	140	28	200	69	161	223	246	164	22	91	320	245	1.945
Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden ohne ständige Kreise)															
Evangelisationen, Ev. Wochen	–	1	–	–	–	–	–	–	1	–	–	2	–	–	4
Bibelwochen	2	1	5	1	2	1	2	–	1	1	6	4	4	3	33
Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission	20	4	1	6	16	1	6	26	19	4	28	1	15	4	151
Kirchenmusikalische Veranstaltungen	34	17	53	32	12	15	85	23	44	32	8	19	36	22	432
Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung über:															
theologische Fragen	29	2	8	11	1	7	16	17	34	9	6	2	16	–	158
diakonische Fragen	7	–	5	4	–	1	12	–	2	1	2	–	1	–	35
soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen	25	5	18	4	–	3	8	7	6	1	2	–	2	–	81
Erwachsenenbildung	46	2	8	6	–	3	21	3	14	2	2	–	3	–	110
sonstige Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden	7	3	–	1	–	4	–	1	19	1	11	22	16	1	86
Ständige Kreise der Kirchengemeinden															
Bibelkreise/	12/	3/	4/	4/	6/	–/	9/	16/	20/	3/	4/	4/	15/	6/	106/
Teilnehmerzahl	131	28	49	37	88	–	97	156	207	42	51	91	172	82	1.231
Gottesdienst-, Predigtvorbereitungs- und nachbesprechungskreise/	3/	1/	–/	1/	3/	–/	6/	2/	6/	3/	3/	3/	7/	2/	40/
Teilnehmerzahl	28	3	–	6	15	–	27	18	64	18	22	34	46	9	290
Arbeitskreise für Ökumene und Weltmission/	8/	–/	1/	2/	2/	–/	2/	8/	6/	2/	2/	1/	5/	4/	43/
Teilnehmerzahl	72	–	25	6	24	–	23	71	84	40	37	25	49	60	516
Kinder- und Jugendkreise/	58/	23/	26/	23/	48/	9/	44/	54/	75/	22/	20/	25/	36/	36/	499/
Teilnehmer	582	243	248	228	446	128	470	513	597	322	229	278	430	374	5.088
Frauen- und Mütterkreise/	16/	8/	11/	11/	16/	7/	21/	24/	21/	13/	12/	6/	19/	7/	192/
Teilnehmerzahl	371	142	167	204	436	76	442	328	442	288	216	137	475	154	3.878
Männerkreise/	1/	2/	–/	2/	3/	–/	4/	2/	1/	1/	–/	–/	1/	–/	17/
Teilnehmerzahl	11	19	–	29	28	–	52	12	15	25	–	–	10	–	201
Ehepaarkreise/	2/	–/	1/	1/	4/	–/	–/	7/	3/	–/	–/	1/	3/	3/	25/
Teilnehmerzahl	16	–	16	18	62	–	–	174	80	–	–	12	50	47	475
Besuchsdienste/	–/	2/	4/	2/	5/	1/	4/	11/	9/	3/	3/	1/	9/	4/	58/
Teilnehmerzahl	–	13	40	15	36	8	27	83	80	33	79	6	110	38	568
Alten- bzw. Seniorenkreise/	18/	11/	17/	7/	11/	8/	14/	16/	23/	11/	10/	7/	18/	11/	182/
Teilnehmerzahl	784	487	522	214	470	257	581	780	815	455	301	445	738	305	7.154
Kirchenchöre (einschl. Singkreise u. Kinderchöre)/	17/	13/	8/	9/	10/	4/	14/	12/	15/	10/	6/	13/	20/	8/	159/
Teilnehmerzahl	478	296	187	165	216	60	373	354	373	243	140	268	538	168	3.859
Posaunenchöre/	10/	4/	3/	4/	3/	1/	6/	4/	10/	4/	3/	8/	2/	2/	64/
Teilnehmerzahl	191	31	48	33	46	10	69	32	161	36	36	128	16	35	872
Sonst. Instrumentalkreise/	24/	20/	6/	6/	8/	3/	16/	5/	14/	8/	1/	5/	11/	1/	128/
Teilnehmerzahl	236	189	43	32	72	15	179	44	149	90	6	26	133	8	1.222
Sonstige Kreise der Kirchengemeinden/	17/	9/	15/	7/	12/	3/	20/	19/	20/	4/	4/	6/	14/	3/	153/
Teilnehmerzahl	223	134	223	52	92	54	283	132	366	65	69	53	176	42	1.964

b) **Von den Gemeindegliedern bei den Kirchengemeinden im Jahre 1988 eingegangene Beträge für Kollekten, Opfer, Haussammlungen, Geschenke und Vermächtnisse**

Kirchenkreise: 1 Ammerland, 2 Brake, 3 Butjadingen, 4 Cloppenburg, 5 Ganderkesee, 6 Elsfleth, 7 Jever, 8 Oldenburg I, 9 Oldenburg II, 10 Varel, 11 Vechta, 12 Wildeshausen, 13 Wilhelmshaven, 14 Delmenhorst

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Gesamt
Kollekten	259.335	66.490	72.172	145.134	113.691	30.430	328.020	211.107	242.638	177.747	179.113	98.375	215.925	99.597	2.239.774
Opfer	10.211	16.673	7.070	42.360	45.207	18.406	33.411	22.106	110.530	3.673	23.257	43.703	31.971	55.092	463.670
Haussammlungen	16.110	8.981	3.254	20.595	10.703	18.935	7.127	5.919	3.286	4.704	36.141	30.286	11.350	–	177.391
Geschenke	96.531	42.843	28.936	1.752	–	2.929	2.791	–	11.143	4.869	5.500	20.080	33.325	–	250.699
Vermächtnisse	238.382	22.756	3.808	17.557	–	–	5.080	–	–	–	–	–	–	–	287.583
Gesamt	620.569	157.743	115.240	227.398	169.601	70.700	376.429	239.132	367.597	190.993	244.011	192.444	292.571	154.689	3.419.117

Nachrichten

Berufen

01.06.1989 Pastor Jürgen Walter, nach Nodenham II
01.07.1989 Pastorin Kerstin Haake, nach Osternburg II
01.07.1989 Pastorin Dorothee Testa, nach Elisabethfehn
01.07.1989 Pastor Mario Testa, nach Elisabethfehn
15.07.1989 Pfarrer Dale Eckhard, nach Oldenburg IX
01.08.1989 Pfarrer Dr. Dietmar Pohlmann, auf die Pfarrstelle eines Dozenten für Religionspädagogik
01.08.1989 Pastor Bernd Rüger, nach Sandkrug
01.08.1989 Pastor Wilfried Scheuer, nach Visbek
01.09.1989 Pfarrer Edwin Notholt, nach Oldenburg IV
15.09.1989 Pfarrer Johannes Gogolka, Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Westerstede
01.10.1989 Pastor Ralf Feesche, nach Fedderwardergroden II
01.11.1989 Pfarrer Walter Janßen, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Butjadingen
01.11.1989 Pastor Daniel Ramsauer, nach Bloherfelde III

Eingeführt

24.06.1989 Pfarrer Walter Lück, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg I
01.07.1989 Pastor Andreas Folkers, in Garrel
16.07.1989 Pastorin Dorothee Testa, in Elisabethfehn
16.07.1989 Pastor Mario Testa, in Elisabethfehn
23.07.1989 Pfarrer Dale Eckhard, in Oldenburg
10.09.1989 Pastor Günther Raschen, in Wilhelmshaven
01.10.1989 Pastor Wilfried Scheuer, in Visbek
08.10.1989 Pastor Ralf Feesche, in Fedderwardergroden
15.10.1989 Pfarrer Edwin Notholt, in Oldenburg
22.10.1989 Pastor Bernd Rüger, in Sandkrug
12.11.1989 Pfarrer Walter Janßen, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Butjadingen, in Nordenham

Zu Hilfspredigern ernannt

01.04.1989 Pastor Fritz Martschin, Delmenhorst
16.09.1989 Pastor Jürgen Becker, Bad Zwischenahn
16.09.1989 Pastor Malte Borchardt, Westerstede
16.09.1989 Pastor Hartwig Dede, Apen
16.09.1989 Pastor Hansjörg Hochartz, Nordenham
16.09.1989 Pastorin Ulrike Klank, Delmenhorst
16.09.1989 Pastor Tim Unger, Lohne
16.09.1989 Pastor Andreas Zuch, Oldenburg

Zu Pfarrvikaren ernannt

16.08.1989 Thomas Anders, Wilhelmshaven
16.08.1989 Oliver Bröffel, Lohne
16.08.1989 Bernd Göde, Varel
16.08.1989 Brigitte Göde, Varel
16.08.1989 Claus-Gerd Hoes, Wardenburg
16.08.1989 Dietrich Menne, Oldenburg
16.08.1989 Heike Menne, Oldenburg
16.08.1989 Doris Scheidemann-Willenberg, Lemwerder
16.08.1989 Angela Schiwinsky-Frerichs, Steinfeld
16.08.1989 Jörn Stoffers, Rastede

Eingewiesen/beauftragt/angestellt

01.09.1989 Pastor Rüdiger Möllenberg, mit der Verwaltung von Jever III
16.09.1989 Friedgard Möllmann, mit der ehrenamtlichen Mithilfe in Esenshamm
16.09.1989 Wiebke Range, mit der ehrenamtlichen Mithilfe in Schönemoor
01.11.1989 Pastorin Hilke Freels-Thibaut, mit der Verwaltung von Eversten-Süd
01.11.1989 Pastor Andreas Thibaut, mit der Verwaltung von Eversten-Süd

Ordiniert

03.09.1989 Pfarrvikar Jürgen Becker, Bad Zwischenahn
03.09.1989 Pfarrvikar Malte Borchardt, Wilhelmshaven
03.09.1989 Pfarrvikar Hartwig Dede, Apen
03.09.1989 Pfarrvikar Hansjörg Hochartz, Nordenham
03.09.1989 Pfarrvikarin Ulrike Klank, Delmenhorst
03.09.1989 Pfarrvikarin Friedgard Möllmann, Nordenham
03.09.1989 Pfarrvikarin Wiebke Range, Schönemoor
03.09.1989 Pfarrvikar Tim Unger, Lohne

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

16.07.1989 Pastor Ralf Feesche, Wilhelmshaven
16.07.1989 Pastor Daniel Ramsauer, Oldenburg

Theologische Prüfungen

1. Examen

20.06.1989 Andreas Bartels
20.06.1989 Susanne Duwe
20.06.1989 Stefan Welz
21.06.1989 Aliet Jürgens
21.06.1989 Andreas Kahnt
21.06.1989 Thomas Klein
21.06.1989 Gesa Schaer
22.06.1989 Sieglinde Köcher-Maslo
22.06.1989 Torsten Kramer
22.06.1989 David Maslo
23.11.1989 Inge Schadewald
23.11.1989 Ulrich Welz

2. Examen

11.07.1989 Jürgen Becker, Bad Zwischenahn
11.07.1989 Malte Borchardt, Wilhelmshaven
11.07.1989 Hartwig Dede, Oldenburg
11.07.1989 Ulrike Klank, Delmenhorst
11.07.1989 Andreas Zuch, Göttingen
12.07.1989 Friedgard Möllmann, Nordenham
12.07.1989 Wiebke Range, Ganderkesee
12.07.1989 Tim Unger, Lohne

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

01.09.1989 Sieglinde Köcher-Maslo, nach Ohmstede, zu Pfarrer von Boetticher
01.09.1989 Rainer David Maslo, nach Bloherfelde, zu Pfarrer Dettloff

In den Ruhestand getreten

01.11.1989 Pfarrer Gerhard Orth, Oldenburg
01.12.1989 Kreispfarrer Eberhard Strecker, Nordenham

Gestorben

04.08.1989 Pfarrer i.R. Dr. Reinhard Hübner, Langen-Neuenwalde
14.09.1989 Pastor i.R. Jobst von Bock und Polach, Oldenburg
19.09.1989 Oberkirchenrat Helmut Kiausch, Westerstede
16.11.1989 Pfarrer i.R. Johannes Aden, Rastede
23.11.1989 Pfarrer i.R. Günther Michalke, Varel